

## 3ter Hofbericht.

Nach einer von Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzoge Karl eingelangten, aus Klatsen vom 9. d. datirten Meldung, sind in der Stadt Zürich, nach dem lezthin gemeldeten, von dort so eifertig erfolgten Rückzuge des Feindes, 94 Kanonen daselbst zurückgelassen, und von uns genommen worden.

Am 8. griff der General Fürst Rothenberg mit einem Theil seiner Avantgarde den feindlichen Nachtrab bei Albersried an, bemächtigte sich des Ortes, und stellte seine Vorposten auf den vorliegenden Anhöhen aus.

Da vermög einer durch den K. M. L. Grafen Bellegarde eingelangten Anzeige der Feind nach der am 29. des vorigen Monats am Gotthards-Berg und bei der Teufe'sbrücke erlittenen Niederlage, neue Verstärkungen an sich gezogen, und den Obersten Grafen St Julien am 21. wieder aus einem Theil seiner errungenen Vortheile zurückgedrängt hatte, wahrscheinlich in der Absicht, um sich der wichtigen Positionen am Gotthards-Berg wieder zu bemächtigen; so melden nun Sr. Königl. Hoheit, daß nach einem so eben erstatteten Bericht des K. M. L. Hofe, das weitere Vordringen des Feindes in jener Gegend durch die Vorrückung des Obersten Prinzen Viktor v. Koban im Walliserland bis Trieg, und durch jene des Generalen Herbert aus Graubünden gegen Taverisch, auch durch die von dem K. M. L. Grafen Bellegarde dem K. M. L. Grafen Hadick zugesandte Verstärkung eingestellt, und der Feind gezwungen worden ist, aus diesen seinen neuerlichen Vortheilen sich zurückzuziehen.

Wie der General der Kavallerie v. Melas anzeigt, hat der feindliche General Moreau sich in das Thal des Tanaro-Flusses zurückgezogen, und bei Savonna eine Stellung genommen, die ihn im Stand sezte, die ihm zugeordneten Verstärkungen abzuwarten.

Diese Verstärkungen bestehen aus den Truppen, welche unter Kommando des Generalen Macdonald aus dem Neapolitanischen und Römischen, mit dem Reste der Moreauischen Armee seither sich vereinigt haben, zu welchen auch noch die Generale Montrichard und Gaultier aus dem Toskanischen und Wolgnesischen stossen sollen. — Um dieser Armee eine angemessene Macht entgegen zu sezen, ohne die im vollen Betrieb befindlichen Unternehmungen auf die Kastelle Turin, Tortona, und Alessandria zu hemmen, sind die noch unter Kommando des K. M. L. Grafen Bellegarde stehende Truppen bestimmt, in Vereinigung mit den Truppen des K. M. L. Dtt, dann der Division des K. M. L. Frölich, ferner dem Korps des Generalen Grafen Hohenzollern, und den Brigaden der Generale Sefendorf und Alcaini eine Observations-Armee auszumachen. — Die Festung Ceva bleibt indessen von unsern Truppen besetzt, und ist nach dem Verhältnisse der dahin verlegten Garnison durch die Veranstaltung des Generalen Butassovich, über die bereits lezthin angezeigten

30 Tage, noch auf längere Zeit verproklantirt worden. — Der zu Pignero gestandene General Lusignan ist längs der Peltoc gegen Luzern vorgerückt, und die dasigen Bergbewohner, oder sogenannten Barbets, welche durch die Franzosen zum Aufstande verleitet werden wollen, zur Ordnung zu bringen; bey welcher Gelegenheit der vom Feinde zu diesem Geschäfte verwendete General Zimmermann, durch ein Kommando vom Stuartischen Regiment aufgehoben, und als Gefangener eingebracht worden ist.

---

### K u r r e n d e.

Bermög bestehenden hohen Hofverordnungen ist der Austrieb des inländischen Viehes durchaus streng verbothen, und nur jener der hungarisch- und kroatischen Oäfen gegen hunaarische Kommitats, oder Inn. Oest. Landesstellspässe in die eyvenezischen Provinzen erlaubt.

Da aber von den Viehhändlern immerfort vieles Vieh in den J. Oest. Ländern aufgekauft, und unter dem Vorwande, daß solches für diese, oder jene der J. Oest. Provinzen bestimmt sei, ungehindert in die Graffschaften Görz, und Gradiska ausgetrieben, von dannen aber vielfältig ausgeschwärtzt wird: So sind auf Veranlassung dieser, und der k. k. kärntnerischen Landesstelle, die Zölle und Wegmauthämter durch die k. k. J. Oest. Bankogefällenadministration angewiesen worden, daß sie kein inländisches Vieh, wenn solches nicht mit einem eigenen Paß der betreffenden Landesstelle versehen, oder wenn ein dießfälliger Görzer Landesstellspass nicht wenigstens von der kärntnerischen oder kramerischen Landesstelle vidiere ist, in die besagten Graffschaften passiren lassen sollen.

Welches zu Jedermanns nachverhälltlichen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Laibach am 12. Juny 1799.

---

### K u r r e n d e.

Se. Maj. haben durch allerhöchste Entschliessung vom 22. May d. J. anzubefehlen geruhet, daß nun den bei Ausfuhr der größern Münzsorten überhand nehmenden Unterschleif wirksamer hindanzuhalten, die in Ansehung der Ausfuhr der erbländis. Gold- und Silbermünzen in den Patenten vom 26 May 1746. 22. April 1752. und 27. Dez. 1755. enthaltenen Verordnungen erneuert, auf alle auch ausländis. Gold- und Silbermünzen erweitert, und zur genauen Befolgung dabei folgende Vorschrift beobachtet werden soll.

1. Sind die Ausfuhrpässe zu den baaren Geldversendungen, welche der Zusammenhang mit auswärtigen Handelsplätzen, oder auch sonst Privatgeschäfte nothwendig machen, nicht mehr bei Münz oder Probierämtern anzufuchen, sondern in Wien unmittelbar bei der k. k. Finanz- und Kommerz Hofstelle, in Ungarn bei der Dortländis. k. Hofkammer, in Siebenbürgen bei dem k. Thesaur. und in den deutschen wie auch galiz. Erblanden bei den daselbst befindlichen Landesstellen.

2. Ist baares Geld ausser Landes zu versenden, durch eine andere Gelegenheit als mittelst des Postwagens unter was immer für einem Vorwande verboten.

3. Ist Reisenden zwar unbenommen Baarschaft bis zu dem Betrage von 500 oder 2250 fl. in Gold oder Silber mit sich zu führen, dafern aber ein Reisender eine grössere Summe nöthig haben sollte, ist er für den grössern Betrag einen Ausfuhrpaß bei dem §. 1. benannten Behörden anzufuchen verbunden, welche Behörde dann, ob und bis zu welcher Summe der Paß zu Bewilligen sey, beurtheilen wird.

Ueber die Beobachtung des vorhergehenden haben.

4. Die sämtlichen Gränzzollämter auf das sorgfältigste zu machen sollte daher eine baare Geldversendung durch eine andere Gelegenheit als dem Postwagen oder ohne mit dem vorschriftmäßigen Ausfuhrpasse versehen zu sein, bei der Gränze anlangen, so ist dieselbe, wenn bei dem Zollamte davon die Anmeldung freiwillig geschieht, unter gehöriger Vorsicht zurückzuweisen, im Falle der nicht geschehenen Anmeldung aber wie Schleichware Kontrabande zu behandeln, und als solche dem Fiskal verfallen.

Ubrigens wird durch gegenwärtige Verordnung in Ansehung des wegen ungemünzten Goldes und Silbers bestehenden Ausfuhrverbots nichts abgeändert. Latbach, am 8. Juni 1799.

### K u r e n d e.

Um das dem Lottgefalle so nachtheilig durch mehrere allerhöchste Verordnungen verbothene, sich aber laut eingelangter Anzeige dennoch wiederholt sehr stark verbreitende Privatausspielen verschiedener Effekten und Fahrnisse nach dem Verhältnisse der Lottoziehungen, oder in der Art eines Glückhasens, ohne vorläufig hiezu bei der Lotto-Kammer eingeholten, und gegen Erlag der hievon gebührenden Fehrentigen Abgabe erwirkten Konsenses, so wie des sogenannten Maschkirten Biribis wirksam abzustellen, wird gedachter Verboth unter jedesmaliger Konfiskations- und besonderer Werthstrafe des ausgespielten

Guts, wovon ein Drittheil dem Angeber, mit Verschweigung des Namens, das zweite der Armentasse des Bezirks, und das dritte der Lottokammer zufallen solle, anmit erneuert, und zugleich sowohl sämtlichen Kreisämtern als sonstigen Obrigkeiten Befohien hierauf nicht nur ein wachsames Auge zu tragen, und über jede beschriebene Angabe unverweilt die Untersuchung vorzunehmen, sondern auch in Ermanglung des obgedachten Konsenses auf jedesmahliges Anlangen der Lottoadministrationen nach vorhergegangener Untersuchung mit der Krassfrazions-Strafe selbst fürzugehen, und hievon sonach zur weiteren Einbringung der verwirkten Werthstrafe an die Landesbehörde Bericht zu erstatten.

Laibach, am 8. Juny 1799.

Marktpreis des Getraids alhier in Laibach den 19. Juny 1799.

	p.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weiz ein halber Wiener Megen = = =	2	—	1	56	1	50
Rufuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	1	39	1	33	1	28
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	1	28	—	—	—	—
Saiden = = = = Detto = = = =	1	29	—	—	—	—
Saber = = = = Detto = = = =	1	17	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 19. Juny 1799.

Anto Bäuresch, Maitoffizier.

Hauptstadt Laibacherische Brodtariffe.

Für das Monat Juny 1799.

Die Mundsemmel = = = =	1 1/2	—	5	2 3/4
Die ord. detto = = = =	1 1/2	—	7	3 1/2
1 Laib Weizen Brodes = = = =	12	1	31	—
1 Laib. ) = = = =	6	1	8	—
1 detto ) Gorschitschentaig. Brodverbachen	12	2	16	—
1 detto ) = = = =	18	3	24	—
1 detto ( Nachmeltag. Brodverbachen	10	2	12	—
1 detto ( = = = =	5	1	6	—

Laibach den 31. May 1799.

Gold	Muß wägen		
	Pr	P.	£.   D
1 1/2	—	5	2 3/4
1 1/2	—	7	3 1/2
12	1	31	—
6	1	8	—
12	2	16	—
18	3	24	—
10	2	12	—
5	1	6	—